DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

B 7 - 179

Vorschlag zur Geschäftsordnung und notwendigen Versammlungsbeschlüsse für die Landesvertreter*innenversammlung am 24. April 2021 zur Aufstellung der Landesliste der Partei DIE LINKE. Sachsen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Jahr 2021

Beschluss aus der Sitzung des Landesvorstands vom 05. März 2021

Beschluss:	Der Landesvorstand schlägt der Landesvertreter*innen-versammlung folgende Geschäftsordnung und Versammlungsbeschlüsse vor.
Anlagen:	Vorschlag GO & Versammlungsbeschlüsse
politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür:	14	dagegen:	0	Enthaltungen:	0

F.d.R.

Dresden, 05.03.2021

Janina Pfau

Janina Pfau
Landesgeschäftsführerin

gelb = redaktionelle Änderungen
blau = inhaltliche Änderungen

I. Allgemeines

(1) Die LandesvertreterInnenversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der gewählten VertreterInnen oder deren ErsatzvertreterInnen laut Anwesenheitsliste anwesend ist. Im Wiederholungsfalle ist sie unabhängig von der Zahl der erschienenen VertreterInnen bzw. ErsatzvertreterInnen beschlussfähig.

(2) **Antrags- und Rederecht** haben alle stimmberechtigten VertreterInnen und die Mitglieder des Landesvorstandes. Mit Zustimmung der LandesvertreterInnenversammlung kann Gästen auf Empfehlung der Tagungsleitung das Wort erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an die Tagungsleitung zu richten.

(3) Das **aktive Stimmrecht** bei Wahlen und Abstimmungen kann nur von den VertreterInnen ausgeübt werden.

(4) **Beschlüsse** der LandesvertreterInnenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten. Die Tagungsleitung setzt zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler ein.

II. Leitung/Arbeitsgremien/Aufgaben und Befugnisse

(5) **Geschäftsordnung und Ablaufplan** werden zu Beginn der LandesvertreterInnenversammlung beschlossen. Für die Änderung der Geschäftsordnung ist es erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja- Stimmen sind und dass mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt.

(6) Die VersammlungsleiterIn, deren StellvertreterIn, die SchriftführerIn, die BeisitzerInnen, die WahlleiterIn und die weiteren Mitglieder der Wahlkommission werden in offener Abstimmung gewählt. Der Landesvorstand unterbreitet dafür eine Personalvorschlagsliste.
Werden gegen einzelne Personen Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleib auf der Liste in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können zusätzliche Personen hinzugefügt werden. Über die so zustande gekommene Liste wird offen und im Block abgestimmt.

(7) Die LandesvertreterInnenversammlung setzt eine Mandatsprüfungskommission ein, die die Gültigkeit der VertreterInnenmandate prüft.

III. Regeln in der Debatte und bei Vorstellungen von Kandidierenden

(8) Die VersammlungsleiterIn, deren StellvertreterIn und die SchriftführerIn leiteten die LandesvertreterInnenversammlung. Gemeinsam mit einzelnen BeisitzerInnen bilden sie die jeweilige **Tagungsleitung**. Die Tagungsleitung erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen und ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom Thema abweichen.
Die Tagungsleitung hat das Recht, im Zweifelsfall die Geschäftsordnung auszulegen und die Verhandlungen zu unterbrechen, um sich über den weiteren Verlauf zu verständigen.

(9) Über die **Redezeiten** für die Vorstellung der WahlbewerberInnen beschließt die LandesvertreterInnenversammlung vor Beginn der ersten Vorstellung einer WahlbewerberIn auf Vorschlag der Tagungsleitung. Die zulässige Redezeit ist für alle Bewerberinnen und Bewerber für

die Bundestagsliste jeweils gleich lang. Bei jeder Liste wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber nur eine einmalige Vorstellung für die erste Kandidatur auf der entsprechenden Liste eingeräumt.

(10) **Nach der Vorstellungsrede** jeder Wahlbewerberin und jedes Wahlbewerbers hat die Versammlungsleitung, soweit gewünscht, genau 3 Anmerkungen bzw. Anfragen zuzulassen, welche auf jeweils 1 Minute begrenzt sind. Anmerkungen bzw. Anfragen erfolgen mündlich aus der Versammlung von den Saalmikrofonen. Die Antworten der Kandidierenden auf die Nachfragen sind kurz zu halten (insgesamt maximal 2 Minuten).

(11) WahlbewerberInnen können nach Abschluss von einzelnen Wahlhandlungen und Abstimmungen **persönliche Erklärungen** abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt 1 Minute.

(12) **Anträge zur Geschäftsordnung** und Aufrufe zu deren Einhaltung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt. Vor der Abstimmung ist jeweils zuerst eine Gegenrede und anschließend eine Fürrede zuzulassen.

(13) Die **Abstimmung** führt die Tagungsleitung durch, wobei zunächst "für" den, dann "gegen" den Antrag und abschließend die Stimmenthaltung abzurufen ist. Im Folgenden ist als erstes bekannt zu geben, ob das Abstimmungsverhalten für die Tagungsleitung eindeutig erkennbar war. Die Tagungsleitung hat, auf den ersten Anruf einer VertreterIn hin, die Auszählung der Stimmen zu veranlassen, soweit dies nicht unangemessen erscheint. Im Zweifel ist das Plenum darüber zu befragen. Hiernach ist das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben und zu protokollieren.

(14) **Abstimmungen über Sachfragen** sind grundsätzlich offen.

(15) **Abstimmungen über Personalfragen**, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

IV. Wahlverfahren

(16) Die **Wahlkommission** nimmt vor jedem Wahlgang die Bewerberinnen- und Bewerberliste auf und schließt diese ab, wenn aus der Mitte der Versammlung keine weiteren Vorschläge mehr unterbreitet werden. Die Wahlkommission bereitet alle Wahlen vor, eröffnete und beendet die Wahlhandlungen, ermittelt die Wahlergebnisse und gibt diese bekannt. Die der Versammlung bekannt gegebenen, organisatorischen Festlegungen der Wahlkommission zum Wahlablauf sind für die gültige Stimmenabgabe verbindlich, soweit sie nicht auf einen Widerspruch hin, vor dem Beginn der Stimmenabgabe von der LandesvertreterInnenversammlung zurückgewiesen werden.

(17) Die **Wahl für die Listenplätze 1 bis 10** findet jeweils in gesonderten Wahlgängen gemäß § 5 WO statt. Die Wahlgänge der ungerade Plätze ab Listenplatz 11 sowie der geraden Plätze ab Listenplatz 12 werden als Listenwahlen durchgeführt (siehe § 5 Abs. 2 WO).
Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.

(18) Erforderlich ist für **die Listenplätze 1 bis 10 jeweils eine absolute Mehrheit** gemäß § 10 Abs. 1 WO. Erreicht für einen Listenplatz niemand die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang, bei mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine **Stichwahl** zwischen den beiden Bestplatzierten statt. In einer solchen Stichwahl reicht die einfache Mehrheit.

(19) Bei den **weiteren Wahlen ab Listenplatz 11** können bei den stattfindenden Listenwahlen jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie es Kandidat*innen gibt, und es sind diejenigen gewählt, die ein Mindestquorum von 25 Stimmen erreicht haben; die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl (siehe § 10 Abs. 2 WO).

(20) Es werden noch soweit Listenplätze gewählt bzw. vergeben, solange die **Mindestquotierung** (§ 6 Abs. 1 und 4 WO) eingehalten wird [harte Frauenquote].

(21) **Wahlgänge finden parallel statt**, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

(22) Bei **Stimmengleichheit** gilt: Bei gerader Stimmenzahl die Älteren vor den Jüngeren; bei ungerader Stimmenzahl die Jüngeren vor den Älteren. Diese Regel ist anzuwenden:

a. bei Stimmengleichheit zwischen Zweit- und Drittplatzierten vor einer Stichwahl
b. bei Stimmengleichheit in der Stichwahl selbst
c. zur Feststellung der Platzierung bei Stimmengleichheit ab Listenplatz 11

(23) Die **Wahlkommission** arbeitet öffentlich und kann unter entsprechenden Hygienebestimmungen kontrolliert werden. Die **Stimmabgabe** erfolgt (bis auf Widerruf durch Wahlkommission und Abstimmung) mit fliegenden Wahlurnen.

(24) Die **Wahlergebnisse** der LandesvertreterInnenversammlung sind innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Verlauf der LandesvertreterInnenversammlung ist elektronisch aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die elektronische Aufzeichnung, das Wahlprotokoll und alle anderen schriftlichen Dokumente der Versammlung sind bis zum Ende der Legislaturperiode des 20. Deutschen Bundestages aufzubewahren.